

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 28. April 2020

**Bericht und Antrag
betreffend**

**Bilanz der Berufsbeistandschaft nach sieben Jahren und Anpassung der Pensen
(50 % Mandatsführung und 80 % Sachbearbeitung)**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage, Anpassung an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

2013 wurde das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft gesetzt. Seither obliegt die Führung der Berufsbeistandschaft (vorher Amtsvormundschaft) der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Mittels Zusammenarbeitsvertrag kamen die Klettgauer Gemeinden sowie Buchberg und Rüdlingen dazu. Das heisst, die Zahl der vom neuen Gesetz betroffenen Personen stieg von 10'200 auf 27'500 Personen an. Das federführende kantonale Amt für Justiz und Gemeinden konnte im Vorfeld keine Prognose für die zu erwartenden Fallzahlen stellen. Es rechnete mit zirka 30 zusätzlichen Fällen, die zu den von Neuhausen bereits geführten 165 Fällen dazukommen sollten. Niemand rechnete damit, dass die Fallzahlen innert kurzer Zeit auf 120 Mandate aus dem Klettgau ansteigen würden.

Der Umstand, dass sich die Zahl der Betroffenen um zwei Drittel vergrössert hat, ist im Kanton einzigartig. Die Auswirkungen konnten im Vorfeld der Gesetzesänderung nicht vorausgesehen werden und sind mit der heutigen Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall nicht kompatibel. So ist der Gemeinderat zwar verantwortlich für die professionelle Führung der anvertrauten Mandate, kann aber gleichzeitig die dafür notwendige personelle Anpassung nicht gewähren. Gemäss Art. 32 lit. g der Ortsverfassung steht dem Gemeinderat nur die Schaffung neuer Stellen im Umfang von maximal 30 % im Einzelfall zu. Dies genügt im vorliegenden Fall nicht, weshalb der Gemeinderat dem Einwohnerrat diese Vorlage unterbreitet.

Die Pensen der Berufsbeistandschaft konnten mittels dreier Vorlagen an den Einwohnerrat angepasst werden. Das grundsätzliche Problem besteht darin, dass diese Anpassungen erst im Nachhinein stattfinden konnten und damit der Realität hinterherhinken. Während der Zwischenphasen musste mit befristet eingestelltem Personal ausgeholfen werden, was für die Klientschaft, das Team und die KESB eine zusätzliche Belastung darstellte. Zudem präsentiert sich die Struktur mit den angeschlossenen Gemeinden so, dass die Berufsbeistandschaft mit vielen neuen Anmeldungen im Jahr konfrontiert ist, die einen ungleich viel höheren Arbeitsaufwand (bis zu viermal höher als bei einem bestehenden Fall) auslösen. Diese neuen Fälle wurden in der Berechnung bis anhin nicht gemäss ihrem Aufwand pensummässig berücksichtigt. Auch die Fallabschlüsse verursachen einen höheren Aufwand, da diese mit dem Verfassen eines Schlussberichts und der ordentlichen Fallübergabe etc. verbunden sind.

Nach sieben Jahren Aufbauphase der Abteilung Berufsbeistandschaft geht es nun darum, die provisorisch gesetzte Abteilungsstruktur zu konsolidieren. Dazu gehört die Anpassung der Stellenpensen an die Realität der täglichen Arbeit. Momentan (Stand März 2020) werden 312 Mandate von 450 % Mandatsführung inklusive Leitung und 240 % Sachbearbeitung geführt. Gemäss neuer Studien und Empfehlungen, was die Arbeitsbelastung der Berufsbeistände anbelangt, muss eine neue Formel der Arbeitsverteilung gefunden werden, damit die Mandate professionell und für alle Beteiligten zufriedenstellend geführt werden können.

Aufgrund der Erfahrungen der Aufbauphase der vergangenen sieben Jahre soll mit dieser Vorlage die Aufbauphase abgeschlossen, eine Konsolidierung des Teams und die Herstellung einer realistischen Arbeitsbelastung herbeigeführt werden. Dies ist von hoher Wichtigkeit für das Personal und auch die Klientschaft.

1.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Führung der Mandate untersteht dem ZGB. Gemäss Art. 400 Abs.1 ZGB ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Beistand eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) sind die gesetzlichen Grundlagen zur Führung einer Berufsbeistandschaft geregelt. Insbesondere muss die Sitzgemeinde dafür sorgen, dass in ausreichender Zahl Berufsbeistände zur Verfügung stehen. Bei Säumnis, insbesondere bei Fehlen eines geeigneten Berufsbeistandes, kann die KESB auf Kosten der Berufsbeistandschaft Ersatzmassnahmen ergreifen (Art. 57 Abs. 2 EGzZGB).

2. Problemstellungen bei der Berufsbeistandschaft Neuhausen am Rheinfl

2.1 Häufige Stellenwechsel

In den vergangenen sieben Jahren kam es zu deutlich mehr Stellenwechseln, als dies in anderen Abteilungen der Fall ist. Das heisst, dass mit jedem Abgang aufgebautes Know-how verloren geht und ein neuer Mandatsträger bereits bei Antritt der Stelle eine hohe Zahl an Fällen vom Vorgänger übernehmen muss. Je nach Stand der Professionalität und Berufserfahrung des neuen Stelleninhabers kann er dies bewältigen oder eben auch nicht. Ob die Fallführung professionell ausgeführt wird, ist erst nach Monaten erkennbar. Seit Ende 2017 wurde ausser einer langjährigen Berufsbeiständin das ganze Team ausgewechselt.

Die Gründe für einen Stellenwechsel sind unterschiedlich: Einige Berufsbeistände (vorwiegend junge direkt nach Ausbildung) bleiben in ihrem Aufgabenbereich der Mandatsführung und wechselten zum Kanton Zürich, der ungleich höhere Löhne bezahlt. Für andere Berufsbeistände war der Druck aufgrund der hohen Fallzahlen und den damit verbundenen Anforderungen zu hoch. Die Stellenwechsel sind für die Abteilung Berufsbeistandschaft, für die KESB und auch für die Klientschaft mit grossen Nachteilen verbunden.

Die KESB wandte sich daher mit Schreiben vom 7. Januar 2020 an den Gemeinderat, da die hohe Zahl an Stellenwechseln auch für sie mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei. Sie muss die Fälle an den/die neuen/neue Berufsbeistand/Berufsbeiständin übertragen und im Zuge dessen dem betroffenen Klienten das rechtliche Gehör gewähren. Zudem stellt der Einsatz neuer Mandatsträger auch für die Klientschaft eine Belastung dar. Die KESB sorgt sich zu Recht, dass das Mandat im Zuge der zahlreichen Wechsel der Verantwortlichen zu einem reinen Verwaltungsmandat verkommen könnte. Dies widerspreche den Intentionen des (neuen) Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, das ausdrücklich den Aufbau einer professionell-persönlichen Beziehung zum Klienten vorschreibe.

2.2 Leitung

Die Leitung Berufsbeistandschaft konnte in der letzten Vorlage an den Einwohnerrat vom Oktober 2017 um 5 % auf 20 % erhöht werden. Es hat sich gezeigt, dass die Führung der Abteilung mit der heutigen Zahl an Mandatsträgern und Sachbearbeitung neben der eigenen Fallführung mit einem Pensum von 20 % nicht zu bewältigen ist. Die Aufgaben der Leitung sind ebenfalls im EgzZGB geregelt. Dazu kommt die Aufgabe der Strukturierung des Teams, die Unterstützung der neuen Berufsbeistände, die Funktion als Ansprechperson zur und Schnittstelle gegenüber der KESB, die Fallzuteilungen im Team, die Organisation der Abläufe, der Vorsitz in der Berufsbeistandschaftskommission Neuhausen-Klettgau, die Budgetierung, die Sicherstellung von adäquaten Weiterbildungen, die Funktion als Ansprechperson gegenüber dem Gemeinderat, das Erstellen und Ergänzen eines Handbuchs (in Arbeit) etc. Zur Bewältigung der anstehenden Leitungsaufgaben muss ein Pensum von 40 % eingesetzt werden.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der hohen Belastung sind noch 46 Rechenschaftsberichte (Stand Januar 2020) ausstehend. Die Entschädigung für die Mandatsträger erfolgt deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt. Zudem ist der Einsatz von Übergangslösungen (Angebot diverser Firmen) für die professionelle Bearbeitung der Fälle um zirka 30 % kostenintensiver als der Einsatz eines angestellten Berufsbeistands. Demnach wäre eine rechtzeitige Stellenanpassung weitaus günstiger zu haben und würde auch die Ressourcen der bestehenden Berufsbeistände schonen.

3. Lösungsansätze

Die Berufsbeistandschaft hat die Probleme frühzeitig erkannt und Lösungsschritte unternommen, die aber nicht ausreichen.

3.1 Neues Prinzip «Tandem»

Im Frühling 2019 wurde vom bestehenden System allgemeine Sachbearbeitung mit Poolsekretariat zum System «Tandem» gewechselt. Das heisst, dass fixe Teams Berufsbeistandschaft/Sachbearbeitung bestehen. Die Zuständigkeit und Verantwortung gegenüber der Klientschaft ist klar und genau definiert. Es sind immer zwei Personen für einen Klienten verantwortlich und teilen sich die Aufgaben auf. Damit kennen auch die Sachbearbeitenden die Klientschaft und die dazugehörigen Aufgaben besser. Es besteht mehr Verbindlichkeit gegenüber dem Klienten und Synergien können gewonnen werden. Nach einem knappen Jahr kann grundsätzlich eine positive Bilanz gezogen werden. Es stellte sich jedoch heraus, dass für ein gut funktionierendes Tandem mehr Sachbearbeitung eingesetzt werden muss. Die Sachbearbeitung kann mit ihrem zugeteilten Pensum von 50 % auf 100 % Mandatsführung die ihr zugeteilte Arbeitsmenge nicht bewältigen.

3.2 Steuerwesen

Aufgrund von Verschiebung von Stellenpensen ergab sich die Gelegenheit, einen Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund zu gewinnen. Dies hat den Vorteil, dass die Beistände bei Klientschaft mit komplexen wirtschaftlichen Verhältnissen, Liegenschaftsveräusserungen und/oder komplexen Inventaraufnahmen professionelle Unterstützung erhalten. Da dieselbe Person das Steuerwesen bewirtschaftet, werden wertvolle Synergien geschaffen. Die Bewirtschaftung der Steuern (zirka 315 Veranlagungen) ist momentan noch als Zusatzaufgabe deklariert (Konto 1041.3010.30) und soll künftig in den Stellenplan mit einem Pensum von 20 % aufgenommen werden.

3.3 Wechsel vom Generalisten- zum Spezialisten-Prinzip

Bei der Berufsbeistandschaft wurde das Prinzip Generalist bevorzugt. Das heisst, dass die Mandatsträger in der Lage sein müssen, Erwachsenenschutzmandate sowie Kinderschutzmandate gleichzeitig führen zu können. Die Komplexität der Fälle mit den dazugehörigen Aufgaben hat jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen. Das heisst, dass für Fälle im Erwachsenenschutz andere Fähigkeiten gefragt sind als für Fälle im Kinderschutz. Neben den allgemeinen sozialarbeiterischen Kenntnissen sind Kenntnisse in den Sozialversicherungen, Versicherungen, Budgetberatung, Finanzen etc. unabdingbar. Ganz anders sieht es aus bei Kinderschutzmassnahmen. Hier sind zusätzliche Kenntnisse und Erfahrung in Mediation, Entwicklungspsychologie und Coaching von hoher Wichtigkeit.

Der Anspruch an die Professionalität der Berufsbeistände ist mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gestiegen. Auf dem Arbeitsmarkt ist es je länger desto schwieriger, Generalisten mit Berufserfahrung zu finden. Künftig macht es mehr Sinn, den Fokus auf Spezialisten zu setzen.

3.4 Abgabe von Mandaten an die Pro Senectute

Wie dem letzten Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 3. Oktober 2017 zu entnehmen ist, wird in Kapitel 4 unter «Weitere Massnahmen» aufgeführt, dass die Pro Senectute Fälle (Altersbeistandschaften) übernehmen wird. Ende 2017 konnten 20 Mandate übergeben werden. Weitere Übernahmen sind aufgrund der begrenzten Personalkapazität der Pro Senectute nicht möglich.

3.5. Private Mandatsträger

Die Gemeinde hat seit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht keinen Einfluss mehr auf die Zahl der privaten Mandatsträger. Bis und mit 2013, als die gemeindeeigene Vormundschaftsbehörde die Mandate errichtete, konnten dafür auch geeignete Privatpersonen gesucht werden. Für deren Ausbildung wurden Kurse angeboten.

3.6 Zertifizierung zu einem Ausbildungsbetrieb für den Fachhochschulabschluss

Die Berufsbeistandschaft der Stadt Schaffhausen macht es vor: Von den neun Berufsbeiständen haben sieben ein Praktikum auf dem Ausbildungsweg zur Sozialarbeit in der Abteilung absolviert. Das generiert mögliche Nachfolger, deren Kenntnisse in der gesetzlichen Sozialarbeit erprobt wurden. Zudem wissen diese Personen genau, welche Arbeit auf sie zukommt. Die Berufsbeistandschaft Neuhausen am Rheinfall ist auf dem Weg zur Zertifizierung. Für die Begleitung von Praktikanten muss ein Nachdiplomkurs absolviert werden. Zudem müssen die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

3.7. Arbeitsabläufe

Die Arbeitsabläufe werden laufend überprüft und dementsprechend angepasst.

4. Anforderungsprofil Berufsbeistände

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass Berufsleute, die die gestellten Voraussetzungen erfüllen sollten, nicht leicht zu finden sind.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Übernahme von gesetzlichen Mandaten bedeutet eine hohe Verantwortung und setzt eine hohe Professionalität voraus. Die Aufgaben von Berufsbeiständen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Daneben sind weitere Bestimmungen aus dem Obligationenrecht (OR) und dem Bundesgesetz über Schuldbetreibungen und Konkurs (SchKG) sowie aus der Verordnung über die Vermögensverwaltung für die Arbeit bedeutsam. Zudem bestehen Verbindlichkeiten aus Anordnungen der KESB betreffend Führung der Mandate und Berichtswesen, Sorgfaltspflicht in der Dossierführung und Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Dazu gehören Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsgesetz und allgemeines Versicherungsrecht.

4.2 Allgemeine Aufgaben eines Berufsbeistands

Zur Klientel von Berufsbeistandspersonen gehören einerseits Erwachsene mit einem Schwächezustand, wie z.B. Behinderung, Krankheit, Demenz, Sucht etc., mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit, und andererseits Kinder und Jugendliche, wenn die Sorgeberechtigten nicht in der Lage sind, einer Gefährdung des Kindes angemessen und wirksam zu begegnen. Dazu gehört auch die Organisation des Besuchsrechts bei konfliktbehafteten Situationen. Davon abgeleitet ist die persönliche Betreuung, die rechtliche Vertretung, die Einkommens- und Vermögensverwaltung und das Management zusammen mit der Sachbearbeitung.

4.3 Fachliche und methodische Kompetenzen

Die Fähigkeit zur umfassenden Beratung und Strukturierung komplexer Sachverhalte ist unabdingbar. Wichtig ist Fachwissen und Erfahrung, um bei Gefährdung und in Krisensituationen adäquat zu

handeln und in akuter Bedrohungssituation zum Fremd- und Selbstschutz professionell reagieren zu können. Kommunikationskompetenz ist wichtig, um das Klientel gezielt zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Delegation von Aufgaben zum Wohl einer verbeiständeten Person an andere Stellen, soweit diese nicht selbst geleistet werden kann.

5. Zeitbedarf für die Führung von Mandaten

5.1 Allgemeines

5.1.1 Kennziffern zur Berechnung von Nettoberatungsstunden

Die Kennziffern der KOKES (Konferenz Kindes- und Erwachsenenschutz; vgl. dazu auch <https://www.kokes.ch/de/home>) geben eine Orientierung, den Arbeits- und Beratungsaufwand von Berufsbeiständen in Korrelation zu den Fallzahlen zu setzen. Die effektiv zur Verfügung stehenden Beratungsstunden pro Jahr für eine 100 %-Stelle in der Mandatsführung lassen sich wie folgt berechnen:

Jahresarbeitszeit pro Jahr	2'100 Stunden
abzüglich Ferien (4 oder 5 Wochen)	190 Stunden
abzüglich Weiterbildung, Supervision etc.	42 Stunden
abzüglich Sitzungen im Dienst; Intervision	110 Stunden
Dienstfahrten, Arbeitspausen	100 Stunden
Reserve	50 Stunden

Effektiv zur Verfügung stehende Beratungsstunden 1'600 Stunden

5.1.2 Erfahrungswert Anzahl geführte Mandate pro 100 %-Pensum eines Berufsbeistands

Die KOKES schätzt die Fallzahl je nach Ausgestaltung der Sachbearbeitung und Anzahl Kindes- und Erwachsenenschutzmandate auf durchschnittlich 70 Mandate für eine 100 %-Stelle. Das ergibt pro Fall 22,85 Stunden beziehungsweise pro Monat 1,9 Stunden pro Fall. Setzt man diese Zeit ins Verhältnis der oben aufgeführten Leistungen, ist erkennbar, dass es sich um eine kurze Zeitspanne handelt, in der effektiv und effizient gearbeitet werden muss, um die gewünschte Professionalität zu gewährleisten.

Stellenberechnung nach altem Verteilungsschlüssel (80 Mandate auf ein 100 %-Pensum)	Stellenberechnung nach neuem Verteilungsschlüssel gemäss KOKES (70 Mandate auf ein 100 %-Pensum)
Bei 328 Mandaten ergibt dies ein Gesamtpensum von 410 Stellenprozenten für die Mandatsführung.	Bei 328 Mandaten ergibt dies ein Gesamtpensum von 468 Stellenprozenten für die Mandatsführung.

5.1.3 Erfahrungswert Sachbearbeitung in der Mandatsführung

Im Durchschnitt werden gemäss den Schätzungen der KOKES pro 100 % Mandatsführung zusätzlich 80 bis 100 % Sachbearbeitung benötigt, um die anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten erledigen zu können. Je nach Verteilung der Mandate kann dieser Anteil variieren. Bisher ging man davon aus, dass für 100 % Mandatsführung 50 % Sachbearbeitung ausreichen.

5.1.4 Unvorhergesehene Ereignisse

Nicht leicht zu berechnen sind die unvorhergesehenen Ereignisse, die viel Arbeitszeit und persönliche Ressourcen abverlangen. In der Mandatsführung geschehen Notfälle, in welchen sofort und unmittelbar gehandelt werden muss, z.B. bei Gefährdung im Kinderschutz oder Notfälle bei platzierten Jugendlichen. Hier ist kein Aufschub der Arbeit möglich, es muss ein neuer Platz gesucht und gefunden werden und es folgen Anträge an die KESB und an die Sozialhilfebehörden etc., was mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann. Diese sind im Verteilschlüssel «70 Mandate für ein 100 %-Pensum» enthalten.

5.1.5 Auswirkungen neuer Fälle

Bislang wurden die neuen Fälle minus die abgeschlossenen Fälle in die Statistik aufgenommen. Dies ist ein beachtlicher Fehler, der dringend der Korrektur bedarf und ein wesentlicher Faktor darstellt, weshalb die Berechnungen betreffend Mandatsschlüssel nicht aufgegangen sind und die Berufsbeistände mit Sachbearbeitung ihre Fälle nicht zeitgerecht erledigen konnten. Die KOKES zeigt klar auf, dass die Fallzahl aufaddiert zu berechnen ist, weil neue und abzuschliessende Fälle in aller Regel einen zeitlich deutlich höheren Aufwand bedingen. In zahlreichen Berufsbeistandschaften werden neu aufgenommene Mandate im ersten Jahr mit dem Faktor vier multipliziert beziehungsweise ein neues Dossier wird rechnerisch dem Aufwand von vier bestehenden Dossiers gleichgesetzt.

Die KOKES orientiert sich in ihrem 2017 komplett überarbeiteten Anforderungsprofil an Berufsbeistände an dieser Fallobergrenze, um sicherzustellen, dass diese ausreichend zeitliche Ressourcen für die Arbeit mit den ihnen anvertrauten Menschen haben. Denn nimmt der Berufsbeistand Mandate an, für die sie oder er nicht über genügend zeitliche Ressourcen verfügt, so trifft sie ein Übernahmeverschulden. Zentral ist, dass der Beistand über die erforderliche Zeit verfügt, um die Mandatsführung persönlich wahrnehmen zu können (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass bei der Mandatsaufnahme persönlich mit der betroffenen Person Kontakt aufgenommen wird (Art. 405 Abs. 1 ZGB) und der Beistand bestrebt sein muss, ein Vertrauensverhältnis zur betreuten Person aufzubauen (Art. 406 Abs. 2 ZGB), was ohne genügend zeitliche Ressourcen nicht möglich ist.

5.2 Situation in der Berufsbeistandschaft Neuhausen am Rheinfluss

	Anfangsbestand per 1. Januar 2019	Neu aufgenom- mene Fälle	Abgeschlossene Fälle	Endbestand 31. Dezember 2019
Ewachsene	147	31	10	168
Kinderschutz	123	27	12	138
Total	270	58	22	306

2019 mussten im Auftrag der KESB 58 neue Massnahmen aufgenommen werden; demgegenüber stehen 22 auslaufende Mandate. Der Anfangsbestand per 1. Januar 2019 betrug 270 Massnahmen plus 58 Massnahmen minus 22 Massnahmen ergibt schliesslich 306 laufende Massnahmen. Aufgrund der Erkenntnisse der KOKES ist die Fallzahl auf das Jahr aufaddiert zu berechnen. Demnach ist mit 328 Mandaten zu rechnen, selbst dann, wenn im selben Zeitraum 22 Dossiers abgeschlossen werden können. Dies ist deswegen praxisnah und realistisch, weil neue und auch abzuschliessende Fälle in aller Regel einen deutlich höheren Aufwand bedingen. Die zweite Berechnung mit dem Faktor vier ergäbe einen Zuwachs von 232 Mandaten. Diese zweite Berechnung ist für unsere Gemeinde unrealistisch. Aber die erste Berechnung entspricht der Realität.

58 neue Mandate bedeuten die Aufnahme eines neuen Mandats pro Arbeitswoche. Das heisst in die Praxis übersetzt, unter anderem Inventaraufnahme, Kennenlernen des Mandanten und des Bezugssystems, Erstellen des Budgets, Kontaktaufnahme und Anschreiben von Versicherungen, Suchen eines Heimplatzes, Erarbeiten einer Besuchsregelung, Veräusserung von Liegenschaften etc. Daraus wird ersichtlich, dass zumindest die Neuaufnahmen aufaddiert werden müssen. Auch die Abschlüsse der Mandate bedeuten einen zusätzlichen Aufwand. Ein Fallabschluss bedeutet Berichtserstattung an die KESB, Anschreiben aller betroffener Ämter, Auflösung der Konti etc.

6. Situationsanalyse in Neuhausen am Rheinfluss aus betriebswirtschaftlicher Sicht

Der Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlichen Hintergrund hat festgestellt, dass die Arbeit des Berufsbeistands mit seinen breiten Anforderungen eine länger dauernde Einarbeitungszeit benötigt. Personalwechsel verstärken die Wirkungsgrad-Unterdeckung zusätzlich. Nicht nur der Wirkungsgrad ist ein Einflussfaktor, sondern auch situativ herausfordernden Fallführungen, Krankheitsfälle und Absenzen, die eine qualitative Fallführung beeinflussen. Zufriedene Klienten (Begleitung) und Instanzen (KESB etc.) erfordern ein funktionierendes Berufsbeistandsteam (Wissen- und Erfahrungsaustausch, Stellvertretungen usw.) sowie ein homogenes, leistungsstarkes Sekretariat, das die Beistände in wiederkehrenden Aufgaben entlastet.

7. Personelle Unterdeckung

7.1 Berufsbeistandschaft

Der Soll-Zustand rechnet die neu aufgenommenen Fälle hinzu. Die Fallbelastung sollte nicht mehr als 70 Fälle pro 100 %-Pensum betragen. Die abgeschlossenen Fälle werden in dieser Tabelle nicht aufgelistet, obwohl auch diese zusätzlichen Aufwand generieren.

Berufsbeistand	Fallzahl 1. Januar 2019	hinzugekommene Fälle	Soll-Zustand 70 Fälle/100 %	zu viele Fälle
Leitung (L), 50 %	40	13 (53)	35	18
A 60 %	33	8 (41)	42	-1
B 80 %	54	8 (62)	56	6
C 80 %	46	15 (61)	56	5
D 60 %	47	6 (53)	42	11
E 80 %	50	8 (58)	56	2
	270	58 (328)	287	41

Berechnet man die Fallzahl von 41 mit oben erwähntem Betreuungsschlüssel, ergibt dies ein zusätzliches Pensum von ca. 58 %. Da die Situation wechselnd ist, kann die Zunahme mit einer halben Stelle ausgeführt werden.

7.2 Sachbearbeitung

Bei der Sachbearbeitung zeigt sich eine grosse Differenz zu früheren Empfehlungen. Zwar konnte das System Tandem erfolgreich aufgegleist werden (siehe Ziff. 3.1.), das Verhältnis 100 % Mandatsführung zu 50 % Sachbearbeitung ist aber gemäss neuen Erkenntnissen ungenügend. Die KOKES hat aufgezeigt, dass 80 bis 100 % Sachbearbeitung benötigt werden, um die anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten erledigen zu können. Es zeigt sich, dass die Sachbearbeitung Mehrarbeit leisten muss, um die an sie gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Zudem befindet sie sich mit der Arbeit im Rückstand, was auch für die Berufsbeistände ein nicht zufriedenstellender Umstand bedeutet. Als erfolgreich hat sich herausgestellt, dass die Leitung Sachbearbeitung mit einem Pensum von 100 % die Arbeiten zufriedenstellend ausführen kann. Sie kennt die Fälle und ist die ganze Woche erreichbar. Auch die Stellenpensen der Sachbearbeitung müssen dementsprechend nach sieben Jahren der Realität angepasst werden. Da die Kinderschutzmassnahmen weit weniger Ressourcen vom Sekretariat benötigen, kann diese Stelle um die Hälfte reduziert werden.

Tandems	Ist Zustand	Soll Zustand, nach Kokes	Fehlende Pensen Nach Berechnung KOKES
A 60 %, D 60 %	60 %	120 %	60 %
B 80 %, C 80 %	70 %	160 %	90 %
Neu 80 %, L 50 %	100 %	130 %	30 %
Total			180 %

Bei der Sachbearbeitung Berufsbeistandschaft fehlen gemäss KOKES 180 Stellenprozente. Da die Massnahmen aus einem Drittel Kinderschutzmassnahmen bestehen, könnte das zusätzliche Pensum auf 120 % reduziert werden. Die Mehrheit des Gemeinderates erachtet diese Erhöhung als nicht realistisch. Eine zusätzliche Anstellung von 80 % würde vorderhand die Mandatsträger ebenfalls entlasten. Auch in Kenntnis dieser Argumente ist die Mehrheit des Gemeinderates der Ansicht, dass zu versuchen ist, mit einem tieferen Stellenpensum die anstehenden Aufgaben der Berufsbeistandschaft zu erledigen. Falls die Zahl der Fälle weiter zunehmen sollte, müsste der Gemeinderat in zwei Jahren allenfalls erneut einen Antrag auf Aufstockung stellen.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen bei den Lohnkosten sehen folgendermassen aus:

50 % Mandatsführung, inklusiv Arbeitgeberbeiträge	Fr. 70'000.--
80 % Sachbearbeitung, inklusiv Arbeitgeberbeiträge	Fr. 70'000.--
Total	Fr. 140'000.--

50 % Neuhausen am Rheinfall
50 % angeschlossene Gemeinden

Fr. 70'000.--
Fr. 70'000.--

Diese Zahlen können jedoch nicht eins zu eins übernommen werden. Da die Berichterstattung zeitnah erfolgt, kommen nach Abschluss der Berichte Einnahmen von Fr. 1'800.-- pro Fall hinzu. Das ergibt jährliche Einnahmen von Fr. 90'000.--. Diese werden zum Teil von Klienten beglichen (mit Vermögen) oder aber von der zuständigen Gemeinde (bei Klienten ohne Vermögen).

Die Präsidentenkonferenz Klettgau (PKK) hat den Bericht und Antrag in einer Vernehmlassung gesichtet und kann die Pensenerhöhung auf 840 % Pensum nachvollziehen.

8. Antrag

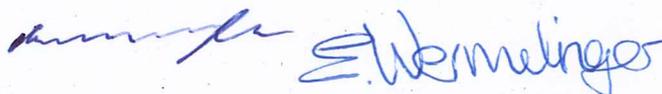
Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Pensen der Berufsbeistandschaft im Bereich Mandatsführung werden um 50 Stellenprozent auf 500 Stellenprozent inklusive Leitung erhöht.
2. Die Pensen der Berufsbeistandschaft im Bereich Sachbearbeitung werden um 80 Stellenprozent auf 320 Stellenprozent erhöht. Davon dürfen 20 Stellenprozent erst mit einem zusätzlichen Beschluss des Gemeinderats besetzt werden
3. Das Steuerwesen im Umfang von 20 Stellenprozent wird in den Stellenplan aufgenommen.
4. Der Stellenplan Berufsbeistandschaft wird ab 1. Juli 2020 von 6.90 auf insgesamt 8.40 Stellen erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Ester Wermelinger
stv. Gemeindeschreiberin